

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00088

vom 9. Januar 2026

ZH Sozialversicherungsgericht, 2026-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00088

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00088 du 9 janvier 2026

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00088 del 9 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Am 29. Mai 2024 teilte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), Ausgleichskasse, Y.____ (geb. 1963) und X.____ (geb. 1958) mit, dass sie ab 1. Januar 2019 als nichterwerbstätige Personen erfasst würden (Urk. 8/12, Urk. 8/9 im Prozess Nr. AB.2024.00090). Mit Mitteilungen vom selben Tag setzte die Ausgleichskasse die Beiträge der beiden

als Nichterwerbstätige für die Jahre 2019 bis 2023

akontowise fest (Urk. 8/16, Urk. 8/21-22, Urk. 8/26-27 bzw. Urk. 8/12, Urk. 8/14, Urk. 8/16, Urk. 8/20-21 im Prozess Nr. AB.2024.00090) und erliess gleichzeitig die entsprechenden Verzugszinsverfügungen (Urk. 8/13 [2023], Urk. 8/14 [2022], Urk. 8/15 [2019], Urk. 8/19 [2020], Urk. 8/25 [2021] bzw. Urk. 8/10 [2019], Urk. 8/18 [2023], Urk. 8/19 [2022], Urk. 8/23 [2021], Urk. 8/25 [2020] im Prozess Nr. AB.2024.00090).

Dagegen erhoben die Eheleute Y.____ und X.____ am 20. Juni (Urk. 8/32) sowie ergänzend am 5. August 2024 (Urk. 8/49) bei der Ausgleichskasse Einsprache, mit welcher sie im Wesentlichen geltend machten, dass Y.____ von Januar 2019 bis Dezember 2023 einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei und bereits Beiträge geleistet habe. Die Beitragspflicht von X.____ sei durch die Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau gedeckt (Urk. 8/32).

E. 1.2

Gestützt auf die Steuermeldungen der Jahre 2019 bis 2021 vom 30. Juli 2024 (Urk. 8/36-38) setzte die Ausgleichskasse

mit Verfügungen vom 30. Juli und 12.

September 2024 die persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge (inkl. Verwaltungskosten) von X.____ für die Jahre 2019 bis 2021 auf Fr. 6'312.20 (2019; Urk. 8/58), Fr. 4'499.30 (2020; Urk. 8/40) und Fr. 4'409.60 (2021; Urk. 8/41) und

jene von Y.____ für die nämlichen Beitragsjahre

auf Fr. 4'744.20 (2019; Urk. 8/61 im Prozess Nr. AB.2024.00090), Fr. 4'068.75 (2020; Urk. 8/45 im Prozess Nr. AB.2024.00090) und Fr. 2'881.85 (2021; Urk. 8/40 im Prozess Nr. AB.2024.00090) definitiv fest und passte gleichzeitig die Verzugszinsen für die jeweiligen Beitragsperioden 2019 bis 2021 an (vgl. Urk. 8/39, Urk. 8/42-44, Urk. 8/60-61 bzw. Urk. 8/42, Urk. 8/44, Urk. 8/46, Urk. 8/59, Urk. 8/62 im Prozess Nr. AB.2024.00090).

Gegen die definitiven Beitragsverfügungen der Jahre 2019 bis 2021 sowie die entsprechenden Verzugszinsverfügungen erhoben die Eheleute Y.____ und X.____ am 8. August (Urk. 8/54) sowie am 16. September 2024 (Urk. 8/62) erneut Einsprache. Die

Aus Gleichkasse wies mit zwei separaten Einspracheentscheiden vom 28. Oktober 2024 die Einsprache von X.____ (Urk. 8/64 = Urk. 2) sowie von Y.____ (Urk. 2 im Prozess Nr. AB.2024.00090) ab.

E. 2.1

Gegen den ihn betreffenden Einspracheentscheid vom 28. Oktober 2024 erhob X.____ am 15. November 2024 Beschwerde und beantragte dessen Aufhebung (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 21. Januar 2025 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde (Urk. 7, unter Beilage der Kas senakten [Urk. 8/1-69]). In prozessualer Hinsicht beantragte die Beschwerdegegnerin die Vereinigung mit dem Verfahren AB.2024.00090 die Ehe frau betreffend.

E. 2.2

Y.____ erhob ebenfalls am 15. November 2024 gegen den sie betreffenden Einspracheentscheid vom 28. Oktober 2024 Beschwerde und beantragte dessen Aufhebung (Urk. 1 im Prozess Nr. AB.2024.00090 [=Urk. 9 /1]). Die Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin erfolgte am 21. Januar 2025,

mit der die Beschwerdegegnerin die Abweisung auch dieser Beschwerde beantragte (Urk. 7 im Prozess Nr. AB.2024.00090 [=Urk. 9/7]).

E. 2.3

Der Prozess Nr. AB.2024.00090 in Sachen Y.____ gegen die Ausgleichskasse wurde mit Verfügung vom 28. Januar 2025 mit dem vorliegenden Prozess Nr. AB.2024.00088 vereinigt und unter dieser Prozessnummer weitergeführt. Der Prozess Nr. AB.2024.00090 wurde als dadurch erledigt abgeschrieben (Urk. 10) und dessen Akten wurden als Urk. 9/1-9 zu den Akten des vorliegenden Prozesses genommen.

E. 2.4

Mit Eingaben vom 8. Februar (Urk. 13) und 5. August 2025 (Urk. 15) nahmen die Beschwerdeführenden ergänzend Stellung, wobei sie an ihren Rechtsbegehren festhielten, was der Beschwerdegegnerin mit Verfügungen vom 11. Februar (Urk. 14) und 14. August 2025 (Urk. 17) zur Kenntnis gebracht wurde.

E. 3

des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sind die Versicherten beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben (Abs. 1). Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter, das heisst das 65. Altersjahr (vgl. Art. 21 Abs. 1 AHVG), erreichen (Abs. 1 bis), in der bis Ende 2023 gültig gewesenen Fassung von Art. 3 Abs. 1 AHVG bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben (vgl. zum Referenzalter der Frauen für die Übergangsjahrgänge 1960 bis 1963 die Übergangsbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2021 [AHV 21]).

Bei nicht erwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten gelten die eigenen Beiträge als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags bezahlt hat (Art. 3 Abs. 3 lit.

a AHVG). 2.2

Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt (Art.

E. 3.2

). Da es vorliegend vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten – verglichen mit den entsprechenden Löhnen der LSE – an einem angemessenen Verhältnis zwischen Entgelt und Erwerbstätigkeit fehlt, ist nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass im Umfang des ausgeübten Pensums auch eine volle Erwerbsabsicht bzw. eine plausible Erwerbsorientierung (und somit eine Erwerbstätigkeit im Sinn von Art. 4 Abs. 1 AHVG; E. 2.5- 2.6 hiervor) besteht. Daher und da es (wo die Erwerbsabsicht in ihrem Ausmass fraglich ist) nach der Rechtsprechung auf das (objektiv) angemessene Verhältnis zwischen Leistung und Lohn ankommt und eine (subjektiv) für sich in Anspruch genommene bzw. behauptete Erwerbsabsicht allein nicht genügt, könnte die Beschwerdeführerin selbst bei einer effektiv im Umfang von mindestens der halben üblichen Arbeitszeit ausgeübten Tätigkeit nicht als voll erwerbstätig im Sinne des AHV-Rechts gelten. 4.2

Ist nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerdeführerin im vorliegend streitigen Zeitraum dauernd voll erwerbstätig war, ist gemäss Art.

28 bis Abs.

1 AHVV eine Vergleichsrechnung vorzunehmen.

Die Beitragssätze für die AHV/IV/EO beliefen sich im Jahr 2019

auf 10,25 %, im Jahr 2020 auf 10,55 % und in den Jahren 2021 bis 2023 auf total 10,6 % des massgebenden Lohnes (vgl. jeweils Art. 5 Abs. 1 AHVG, Art. 3 IVG, Art. 27 EOG i.V.m. Art. 36 der Verordnung zum Erwerbssersatzgesetz [EOV], jeweils Stand der entsprechenden Jahre). Bei einem Gehalt von (brutto) Fr. 15'000.-- im Jahr 2019 ergibt das Beiträge (zusammen mit denen ihres Arbeitgebers) von Fr. 1'537.50, im Jahr 2020 bei einem Einkommen von Fr. 10'420.-- Beiträge von Fr. 1'099.30, im Jahr 2021 Beiträge von Fr. 1'469.80 (10,6 % von Fr. 13'866.--), im Jahr 2022 solche von Fr. 1'100.60 (10,6 % von Fr. 10'383.--) und im Jahr 2023 letztlich Beiträge in der Höhe von Fr. 572.40 (bei einem Gehalt von Fr. 5'400.--). Damit ist offen sichtlich, dass die Beschwerdeführerin die Hälfte der Nichterwerbstätigenbeiträge von Fr. 6'098.75 (2019, vgl. Urk. 9/8/61), Fr. 5'011.25 (2020, vgl. Urk.

9/8/45), Fr. 4'240.-- (2021; vgl. Urk. 9/8/40), Fr. 4'558.-- (2022; vgl. Urk. 9/8/14) und Fr. 5'331.80 (2023; vgl. Urk. 9/8/20)

nicht erreicht, weshalb sie Beiträge wie eine Nichterwerbstätige zu bezahlen hat, unabhängig davon, ob sie mit ihrem Erwerbseinkommen in den Jahren 2019 bis 2023 den doppelten Mindestbeitrag bezahlt hat oder nicht.

4.3

Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerde einwendet, dass sie – da sie zu einem Pensum von mindestens 50 % arbeitstätig sei und mehr als den Mindestbeitrag nach Art. 28 AHVV bezahlt habe – ganz grundsätzlich als Erwerbstätige zu qualifizieren sei (E. 3.2), geht sie fehl. Für die Beitragspflicht als Erwerbstätige genügt es nicht, dass während mindestens der halben üblichen Arbeitszeit einer Beschäftigung nachgegangen wird; voraus

gesetzt wird vielmehr auch, dass die Tätigkeit in mindestens diesem Umfang auch in Erwerbsabsicht erfolgt, welche Absicht aufgrund der konkreten wirtschaftlichen Tatsachen nachgewiesen sein muss (E. 2 .4- 2 .5). Sodann genügt auch die Bezahlung des Mindestbeitrags nach Art.

28 AHVV allein für die Beitragspflicht als Erwerbstätige nicht in jedem Fall, kann der Bundesrat den Grenzbetrag doch nach den sozialen Verhältnissen der Versicherten erhöhen, wenn diese – wie vorliegend die Beschwerdeführerin - nicht dauernd voll erwerbstätig ist (Art. 10 Abs. 1 Satz 3 AHVG in Verbindung mit Art. 28 bis AHVV; vgl. E. 2 .3 hiervoor). Der Verordnungsgeber hat mit Art.

28 bis Abs.

1 AHVV die rechtliche Grundlage für die Vornahme dieser Vergleichsrechnung geschaffen bezüglich Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, und mit welcher Regelung verhindert werden soll, dass die Beitragspflicht als nicht erwerbstätige Person durch Ausübung einer geringfügigen oder bloss sporadischen Tätigkeit umgangen werden kann (vgl. Kieser, a.a.O , Art. 10 Rz . 10, mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 9C_105/2012 vom 14. März 2012). 4 .4

Versicherte, die für ein Kalenderjahr als Nichterwerbstätige gelten, können jedoch verlangen, dass die Beiträge von ihrem Erwerbseinkommen, die für dieses Jahr bezahlt wurden, an die Beiträge angerechnet werden, die sie als Nicht erwerbs tätige zu entrichten haben (vgl. Art. 30 Abs. 1 AHVV). Die Versicherten haben der Ausgleichskasse, die für die Erhebung der Nichterwerbstätigenbeiträge zuständig ist, die vom Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge nachzuweisen (Art. 30 Abs. 2 AHVV). Das kann durch die Vorlage von Lohnabrechnungen, aus denen der Beitragsabzug hervorgeht, oder durch eine Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder der Ausgleichskasse geschehen, welche die betreffenden Beiträge erhoben hat. Sind beim Erlass der Verfügung die anzurechnenden Beiträge bekannt, so sind nur noch die geschuldeten Beiträge in Rechnung zu stellen (Rz . 2140 ff. WSN).

Aus den definitiven Beitragsverfügungen der Perioden 2019 bis 2021 vom 30. Juli

2024 resp. 12. September 2024 (vgl. Urk. 9/8/40, Urk. 9/8/45, Urk. 9/8/61) sowie den Mitteilungen betreffend die Akontobeiträge für die Jahre 2022 und 2023 vom 29. Mai 2024 (vgl. Urk. 9/8/14, Urk. 9/8/20) geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin die bereits abgerechneten Lohnbeiträge auf dem Erwerbseinkommen berücksichtigt hat . 4 .5

Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und bis 31. Juli 2023 eine ganze IV-Rente bezog , welche nicht AHV-pflichtig ist, und nun seit 1. August 2023 eine AHV-Rente bezieht, hat er für die Perioden 2019 bis 2023 ebenfalls Beiträge als Nicht erwerbstätiger zu leisten, unabhängig davon, dass die Beschwerdeführerin ihr erzieltes Erwerbseinkommen in den Jahren 2019 bis 2023 auf ihre Beiträge anrechnen darf. Die eigenen Beiträge als Nichterwerbstätiger gelten nach dem Gesetzeswortlaut nur als bezahlt, sofern der Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag als Erwerbstätiger leistet (vgl. Art. 3 Abs.

3 lit . a AHVG, E. 2.1 vorstehend), was vorliegend nicht der Fall ist. 5 .

Die Berechnung der Akonto- resp. der definitiven Beiträge für die Jahre 201

E. 4

.1

Der Beschwerdeführer ist seit Gründung der Z.____ GmbH im Juni 1993 als Gesellschafter und Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen. Seit ... Juli 2003 (Tagebucheintrag) verfügte die Beschwerdeführerin über eine Kollektivprokura zu zweien. Alsdann wurde sie am ... September 2018 (Tagebucheintrag) als Gesellschafterin im Handelsregister eingetragen (vgl. Internetauszug aus dem Handelsregister des Kantons Zürich). Ein schriftlicher Arbeitsvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und der Z.____ GmbH ist nicht aktenkundig. Gemäss Angaben der Beschwerdeführenden übte die Beschwerdeführerin die Tätigkeit als Gesellschafterin Z.____ GmbH in den Jahren 2019 bis 2023 zu mehr als 50 % eines Vollzeitpensums aus (vgl. Urk. 1) . Aus dem Auszug aus dem individuellen Konto der Beschwerdeführerin (IK-Auszug, Urk.

9/ 8/ 67/32) ergibt sich, dass sie in den Jahren 201

E. 9

bis 2022 ausgehend vom hälftigen ehelichen Vermögen und Renteneinkommen gemäss den Angaben der Steuerbehörden haben die Beschwerdeführenden nicht in Frage gestellt resp. das Jahr 2019 betreffend beantragten sie , als Berechnungsgrundlage sei von einem gesamten Einkommen von Fr. 139'823.-- auszugehen, was die Beschwerdeführerin in ihrer definitiven Beitragsverfügung vom 12. September 2024 getan hat (vgl. Urk. 8/58, Urk. 9/8/61) und zu keinen Beanstandungen Anlass gibt (vgl. hierzu auch die Steuermeldung 2019, Urk. 9/8/39) . Das Jahr 2023 betreffend ging die Beschwerdeführerin in ihrer Akontoberechnung von einem hälftigen Renten einkommen von Fr. 77'464.-- aus (vgl. Urk. 8/26, Urk. 9/ 8/ 20). Gemäss der für das Jahr 2023 eingereichten Steuererklärung betragen die an den Beschwerdeführer ausbezahlten Renten der A.____ und B.____ jedoch Fr. 68'804.-- (vgl. Urk. 9/8/30 , Urk. 9/8/32/5) und seine AHV-Rente für die Monate August bis Dezember 2023 Fr. 12'250.-- (vgl. Urk. 9/8, Urk. 9/8/32/2), was ein Renten einkommen von Fr. 81'054.-- resp. ein mass gebendes Renteneinkommen von je Fr. 40'527.-- (anstatt Fr. 77'464.--) ergibt . Antragsgemäss ist diesbezüglich die Sache zur Neufestsetzung der Beiträge 2023 an die Beschwerdeführerin zurück zuweisen (vgl. Urk. 7; E. 3.3 hiervor). Im Übrigen ist auf das Massliche der Beiträge nicht näher einzugehen.

Soweit die Beschwerdeführenden die Berechnung der Akonto beiträge für das Jahr 2024 beanstandeten, sind sie darauf hinzuweisen, dass diese nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Diesbezüglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 6 .

Diese Erwägungen führen zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführenden. Die Einspracheentscheide der Beschwerdeführerin vom 28. Oktober 2024

sind insoweit aufzuheben, als die Akontobeiträge für das Jahr 2023 basierend auf einem Renteneinkommen von je Fr. 77'464.-- festgesetzt wurden. Die Beschwerdeführerin wird angewiesen, die Beitragsforderung der Beschwerdeführenden ausgehend vom massgebenden Renteneinkommen neu zu berechnen und festzusetzen. Im Übrigen sind die Beschwerden abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. 7. 7.1

Das Verfahren ist kostenlos. 7.2

Die Beschwerdeführenden unterliegen zum grösseren Teil. Soweit sie obsiegen, ist ihnen – entgegen ihrem Antrag (vgl. Urk. 13) – keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihr

Arbeitsaufwand und ihre Umtriebe im vorliegenden Verfahren nicht den Rahmen dessen überschritten, was der Einzelne zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (BGE 129 V 113 E. 4 m.w.H.; vgl. auch BGE 144 V 280 E. 8.2.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_340/2012 vom 8. Juni 2012 E. 3.1). Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerden der Beschwerdeführenden 1 und 2 werden die angefochtenen Einspracheentscheide der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 28. Oktober 2024 insoweit aufgehoben, als damit die in der Periode 2023 zu leistenden persönlichen Beiträge gestützt auf ein massgebendes Renteneinkommen von je Fr. 77'464.-- festgesetzt wurden. Die Ausgleichskasse hat nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen die als Nichterwerbstätige zu bezahlenden AHV/IV/EO-Beiträge im Jahr 2023 neu zu berechnen und festzusetzen. Im Übrigen werden die Beschwerden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Den Beschwerdeführenden wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Gräub Stadler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.